

3. Die meisten der untersuchten und gerichtlich verhandelten Sachverhalte konnten nur deshalb mit einer Verurteilung abgeschlossen werden, weil sich die Anklagen tateinheitlich auf andere Tatbestände bezogen. Es gibt kaum Fälle einer Anklage, die sich ausschließlich auf die Tatbestände der Verursachung einer Umweltgefahr (§§ 191 a und 191 b StGB) stützen.

Fast die Hälfte der Anzeigen fällt auf Wasser Verunreinigungen mit oder ohne Fischsterben. Luftverunreinigungen betreffen nur Gasaustritte durch technische Havarien und Verkehrsunfälle, nicht jedoch Schadstoff-Emissionen aus Schornsteinen und Abluftanlagen, die ja im täglichen Leben kaum zu übersehen sind. Das ist sicherlich zu einem Teil auch auf fehlende Meßtechnik der Kontrollorgane zurückzuführen, so daß Beweisprobleme entstehen, wenn Emissionen bei der Prüfung von Anzeigen bestimmten Emittenten zugeordnet werden sollen.

Feststeht, daß die DDR-Wirtschaft in Europa der größte Emittent von Schwefeldioxid mit 46,2 t je Quadratkilometer im Jahr ist, gefolgt von der CSSR mit „nur“ 24,6 t.³ Die absolute Größe lag 1987 bei 5,6 Mio t/> Dabei bleibt unbestritten, daß in den letzten Jahren Anstrengungen unternommen wurden, bestehende Kraftwerke und Großfeuerungsanlagen mit hohem Kostenaufwand zu sanieren. Die verfehlte Energiepolitik der 80er Jahre mit progressiv steigendem Braunkohleneinsatz (310 Mio t Rohbraunkohle jährlich allein für Elektroenergieerzeugung)⁵ paralyisierte aber diese Bemühungen. Anzeigen zu dieser besonders folgenschweren Art von Umweltschädigung in der DDR existieren allerdings nicht.

Ähnlich wie in der DDR weist auch die Umweltstraf Statistik der BRD aus, daß mehr als die Hälfte aller Anzeigen auf Gewässerverschmutzung konzentriert sind (1979 waren es sogar noch 88 Prozent).⁶ Auch ein Vergleich zur „Erfolgsquote“ von Umweltanzeigen in der BRD zeigt, daß es dort bei 80 Prozent dieser Strafverfahren nicht zu Verurteilungen kommt. Die Verurteilungsquote von 68 Prozent im Jahre 1975 ist auf 52 Prozent im Jahre 1987 gesunken.⁷

In beiden deutschen Staaten übereinstimmend ist auch die Struktur der Verurteilungen:

- die überwiegende Anzahl der Delikte sind sog. Bagatelldelikte,
- die eigentlich schwerwiegenden Fälle dramatischer Umweltschäden spielen in der Gerichtspraxis so gut wie keine Rolle.

Es bedarf tiefgründiger Untersuchungen der Ursachen dieser Erscheinung, weil zunehmend Stimmen laut werden, die damit die Wirkungslosigkeit des Strafrechts bei Umweltschädigungen zu begründen versuchen.

Maßgeblich für diese Erscheinung ist nach allgemeiner Auffassung die Täterstruktur: In der BRD sind Großunternehmen und in der DDR Kombinate die Hauptverursacher großer Umweltschädigungen. Hier ist schon die Feststellung individuell strafrechtlich verantwortlicher Personen äußerst kompliziert. Sie genießen offensichtlich ein größeres Entgegenkommen der Kontrollorgane und werden außerdem von Rechtskundigen mit entsprechender Sachkenntnis vertreten. Durch Hinweise auf Arbeitsplatzzerhaltung bzw. Planerfüllung vermögen sie sich leichter „aus der Affäre“ zu ziehen. Weit schwieriger haben es dagegen mittlere Unternehmer, Handwerker, Gewerbetreibende in der BRD bzw. Leiter unmittelbarer Produktionsbereiche, „Beauftragte“ für Gifte, Schädlingsbekämpfungsmittel, Wasser usw. in volkseigenen Betrieben, Meister, Brigadiere und Anlagenbediener, wenn sie Umweltgesetze verletzen und daraus Folgen resultieren.

Eine Besonderheit der strafrechtlichen Verfolgung von Umweltschädigungen besteht in ihrer Abhängigkeit vom Verwaltungsrecht mit seinen Ordnungswidrigkeitsstrafbestimmungen (in der BRD-Literatur als Verwaltungsakzessorität bezeichnet). Bußgeldbestimmungen der BRD und Sanktionen des Ordnungswidrigkeitsrechts der DDR müssen jeweils erst voll ausgeschöpft sein, bevor die Anwendung des Strafrechts ins Auge gefaßt werden kann; es sei denn, die Folgen der Umweltschädigung sind von vornherein strafrechtsrelevant.

Aber selbst wenn Straftatbestände bereits durch die Folgen der Umweltschädigung verwirklicht sind, muß zugleich die Verletzung verwaltungsrechtlicher Bestimmungen geprüft

werden (z. B. bei Wasser-, Boden- oder Luftverunreinigungen in einer die Genehmigung überschreitenden oder mißachtenden Größe). Aus dieser Besonderheit resultiert auch das Bestreben der Untersuchungsorgane, Ermittlungen möglichst wenig selbst zu führen, sondern sie von den zuständigen Umwelt-Verwaltungsorganen betreiben zu lassen und verwaltungsrechtlich zu sanktionieren.

Andererseits bemühen die Verwaltungsorgane nun zögernd die Rechts- bzw. Strafverfolgungsorgane. Das kann verschiedene Gründe haben. In der BRD wird behauptet, daß das unmittelbare Verhandeln der Verwaltungsorgane mit den Emittenten effektiver sei als umständliche strafrechtliche Untersuchungen. Tatsächlich werden weit mehr Umweltschmutzungen auf diese Weise „erledigt“ als Anzeigen erstattet werden, abgesehen von der hohen Dunkelziffer überhaupt nicht festgestellter und daher von keiner Seite erfaßter Schädigungen.

Das Umweltstrafrecht der DDR ist besonders intensiv an solche Verwaltungsorgane wie Staatliche Gewässeraufsicht, Umwelt-, Hygiene- und Veterinärinspektionen gekoppelt, weil die in §§ 191 a, 191 b und 192 StGB erfaßten Tatbestände an folgende objektive und subjektive Tatbestandsmerkmale gebunden sind:

- vorsätzlich oder fahrlässig begangene Pflichtverletzung, die kausal zur Schädigung geführt hat,
- Verunreinigung des Bodens, des Wassers oder der Luft mit schädlichen Stoffen oder Krankheitsserregern,
- Abgabe verunreinigten Trink- und Brauchwassers,
- daraus entstandene Gemeingefahr nach § 192 StGB.

Jede dieser Voraussetzungen muß durch entsprechende Gutachten der für das geschädigte Medium zuständigen Verwaltungsbehörde ausdrücklich bestätigt werden. Erst dann können die Ermittlungen so weit geführt werden, daß der Staatsanwalt Anklage erheben kann. Dabei treten erfahrungsgemäß erhebliche Beweisschwierigkeiten auf. Sie führen dazu, daß bereits bei der Anzeigenprüfung von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abgesehen wird (§ 96 StPO), daß das Ermittlungsverfahren eingestellt wird (§§ 147 Ziff. 1, 148 Abs. 1 Ziff. 1 StPO) oder daß das Gerichtsverfahren mit einem Freispruch endet.

Wie die Analyse der 129 Anzeigen von Umweltschädigungen der Jahre 1985 bis 1988 in der DDR zeigt, führte ein Großteil der 99 Fälle, in denen kein Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde, zu verwaltungsrechtlichen Sanktionen und arbeitsrechtlichen Disziplinarverfahren für die Betroffenen. Das ist u. E. mit ein Grund dafür, warum trotz relativ guter Umweltschutzgesetze in der DDR die Erfolgsquote in der Gesetzesverwirklichung so gering ist.

Analyseergebnisse zur Anzeigenbereitschaft und zu den umweltgeschädigten Bereichen

Seit 1985; dem Beginn der Untersuchung, ist ein deutlich steigender Trend zu wachsender Anzeigenbereitschaft erkennbar. Das ist aus nachstehender Tabelle zu ersehen:

Jahr	Anzeigen	Verurteilungen
1985	14	3 X Verurteilung auf Bewährung 1 X Schadenersatzverurteilung
1986	27	1 X Freiheitsstrafe 1 X Verurteilung auf Bewährung 1 X Geldstrafe
1987	36	3 X Geldstrafe
1988	50	1 X Freiheitsstrafe 3 X Verurteilung auf Bewährung 2 X Geldstrafe
1989	2	1 X Patententzug für 1 Jahr

3 Daten zur Umwelt 1988/89, Berlin 1989, S. 295. Zum Zusammenhang zwischen Energie, Ökonomie und Umwelt vgl. Unsere gemeinsame Zukunft — Bericht der Weltkommission für Umwelt und Entwicklung, Berlin 1990, S. 173 ff.

4 Vgl. „Neue Wege für einen Stopp der ökologischen Krise — BZ-Gespräch mit dem Minister für Naturschutz, Umweltschutz und Wasserwirtschaft“, Berliner Zeitung vom 1. Februar 1990, S. 3.

5 Ebenda.

6 V. Meinberg/M. Möhrenschrager, a. a. O.

7 Ebenda.